



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Entwicklungsausschuss

2011/0281(COD)

30.5.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 10 - 28

Entwurf einer Stellungnahme
Birgit Schnieber-Jastram
(PE485.893v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“);

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0626 – C7-0339/2011 – 2011/0281(COD))

AM\903342DE.doc

PE489.685v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegOpinion

Änderungsantrag 10
Franziska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Mit der Reform sollte sichergestellt werden, dass in Einklang mit Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen gebilligt wurden, bei der GAP berücksichtigt werden. Maßnahmen, die nach dieser Verordnung ergriffen werden, sollten weder das Recht der Völker und souveränen Staaten untergraben, demokratisch ihre eigene Landwirtschafts- und Nahrungsmittelpolitik zu bestimmen, noch die Produktionskapazität für Nahrungsmittel und langfristige Ernährungssicherheit von Entwicklungsländern, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, gefährden, und solche Maßnahmen sollten dazu beitragen, dass die Zusagen der Union zur Bekämpfung des Klimawandels eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 11
Franziska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Erzeugung und Vermarktung von Obst und Gemüse sollte den ökologischen Belangen sowohl bei den Anbauverfahren als auch bei der Abfallverwertung sowie bei der Beseitigung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse in vollem Umfang Rechnung tragen, insbesondere was den Gewässerschutz, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Landschaftspflege anbelangt.

Geänderter Text

(34) Die Erzeugung und Vermarktung von Obst und Gemüse sollte den ökologischen Belangen sowohl bei den Anbauverfahren als auch bei der Abfallverwertung sowie bei der Beseitigung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse in vollem Umfang Rechnung tragen, insbesondere was den Gewässerschutz, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Landschaftspflege anbelangt.
Erzeugnissen aus fairem Handel sollte Vorrang eingeräumt werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Franziska Keller

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 83

Vorschlag der Kommission

(83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern zu gewährleisten, werden besondere Instrumente auch nach dem Ablauf der Quotenregelung erforderlich sein. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.

Geänderter Text

(83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten, ***Transparenz bei der Preisbildung und faire vertragliche Vereinbarungen*** zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern, ***insbesondere aus Entwicklungsländern***, zu gewährleisten, werden besondere Instrumente auch nach dem Ablauf der Quotenregelung erforderlich sein. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 13
Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen, muss die Kommission für ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Zuckererzeuger sorgen sowie sicherstellen, dass für alle interessierten Kreise die gleichen Bedingungen des Zugangs zu Rohstoffen gelten.

Or. pt

Begründung

Bei der Einheitlichen GMO müssen die Interessen der verschiedenen Beteiligten im Zuckersektor berücksichtigt werden, insbesondere zwischen den Rübenherzeugern, den Verarbeitungsbetrieben, den Erzeugern von Isoglukose und den Vollzeitraffinerien für Zuckerrohr.

Änderungsantrag 14
Franziska Keller, Norbert Neuser, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen umfassen und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren. Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und in bilateralen Abkommen geschlossen wurden.

(94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle und ***weiterhin für einen begrenzten Zeitraum*** Ausfuhrerstattungen umfassen und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren. Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und in bilateralen

Abkommen geschlossen wurden, **und die Entwicklungsziele und die Zusagen der Union gegenüber Entwicklungsländern sowie die Zusage der WTO-Ministererklärung von 2005 zur Beseitigung aller Formen von Ausfuhrsubventionen bis 2013 berücksichtigen.**

Or. en

Änderungsantrag 15
Franziska Keller, Norbert Neuser

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 105

Vorschlag der Kommission

(105) Die Zolltarifregelung macht es möglich, auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Europäischen Union zu verzichten. Allerdings könnte sich der Binnenmarkt- und Abgabemechanismus unter außergewöhnlichen Umständen als unzulänglich erweisen. Um den EU-Markt den sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen nicht ungeschützt auszusetzen, sollte die Union in diesen Fällen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Diese Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union in Einklang stehen.

Geänderter Text

(105) Die Zolltarifregelung macht es möglich, auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Europäischen Union zu verzichten. Allerdings könnte sich der Binnenmarkt- und Abgabemechanismus unter außergewöhnlichen Umständen als unzulänglich erweisen. Um den EU-Markt den sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen nicht ungeschützt auszusetzen, sollte die Union in diesen Fällen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Diese Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union **und Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung** in Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 16
Franziska Keller, Norbert Neuser, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 107

Vorschlag der Kommission

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

Geänderter Text

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten, **und sie sollten nicht die Produktionskapazität für Nahrungsmittel und langfristige Ernährungssicherheit von Entwicklungsländern gefährden. Ausfuhrerstattungen sollten bis 2013 gemäß der Zusage der WTO-Ministererklärung von 2005 schrittweise beseitigt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 17 Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 107

Vorschlag der Kommission

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu

Geänderter Text

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu

wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten. ***Ausfuhrerstattungen sollten bis 2016 schrittweise beseitigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 18
Åsa Westlund, Norbert Neuser

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 136 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(136a) Um die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung sicherzustellen, dürfen keine Ausfuhrerstattungen für Ausfuhren in Entwicklungsländer gewährt werden. Bis zur effektiven Beseitigung sollte die Union keine Ausfuhrsubventionen für Ausfuhren in am wenigsten entwickelte Länder oder AKP-Länder benutzen.

Or. en

Änderungsantrag 19
Franziska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Teil 1 – Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Politik Kohärenz im Interesse der Entwicklung

Im Einklang mit Artikel 208 AEUV sind die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit,

einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen gebilligt wurden, bei der Durchführung dieser Verordnung zu berücksichtigen. Maßnahmen, die nach dieser Verordnung ergriffen werden, sollten weder das Recht der Völker und souveränen Staaten untergraben, demokratisch ihre eigene Landwirtschafts- und Nahrungsmittelpolitik zu bestimmen, noch die Produktionskapazität für Nahrungsmittel und langfristige Ernährungssicherheit von Entwicklungsländern, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, gefährden. Außerdem sollten solche Maßnahmen dazu beitragen, dass die Zusagen der Union zur Bekämpfung des Klimawandels eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 20
Franziska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Teil 2 – Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Ausarbeitung ihrer Strategie erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen. Diese Liste darf jedoch keine Erzeugnisse enthalten, die durch die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Maßnahmen ausgeschlossen wurden. Die Mitgliedstaaten wählen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage objektiver Kriterien aus,

Geänderter Text

(3) Bei der Ausarbeitung ihrer Strategie erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen, ***unter Berücksichtigung insbesondere von Erzeugnissen aus fairem Handel.*** Diese Liste darf jedoch keine Erzeugnisse enthalten, die durch die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Maßnahmen

zu denen das jahreszeitliche Angebot, die Verfügbarkeit der Erzeugnisse oder Umwelterwägungen zählen können. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Erzeugnissen mit Ursprung in der Europäischen Union den Vorzug geben.

ausgeschlossen wurden. Die Mitgliedstaaten wählen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen das jahreszeitliche Angebot, die Verfügbarkeit der Erzeugnisse oder Umwelterwägungen zählen können. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Erzeugnissen mit Ursprung in der Europäischen Union den Vorzug geben.

Or. en

Änderungsantrag 21

Franziska Keller

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Teil 3 – Artikel 118 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Rechte und Pflichten, die sich aus der Lizenz ergeben, ihre Rechtswirkung, eine Toleranz bei der Einhaltung der Einfuhr- oder Ausfuhrpflicht und die Angabe von Ursprung und Herkunft der Erzeugnisse festzulegen, wenn dies obligatorisch ist;

Geänderter Text

a) die Rechte und Pflichten, die sich aus der Lizenz ergeben, ***einschließlich Nachweise dafür, dass die Ausfuhr keine schädliche Wirkung auf örtliche Erzeugnisse in Entwicklungsländern hat***, ihre Rechtswirkung, eine Toleranz bei der Einhaltung der Einfuhr- oder Ausfuhrpflicht und die Angabe von Ursprung und Herkunft der Erzeugnisse festzulegen, wenn dies obligatorisch ist;

Or. en

Änderungsantrag 22

Franziska Keller

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Teil 3 – Artikel 120 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die beantragten Mengen ablehnen; und

Geänderter Text

b) die beantragten Mengen *in dem Fall* ablehnen, *dass das Erzeugnis schädliche Wirkungen auf örtliche Erzeuger in Entwicklungsländern hat*; und

Or. en

Änderungsantrag 23

Franziska Keller

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Teil 3 – Artikel 131 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Drittländer können Sicherungsmaßnahmen ergreifen, wenn Ausfuhren aus der Union ein Risiko für die örtlichen Verbraucher und die Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern im Einklang mit der Verpflichtung der Union zu Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Franziska Keller

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Teil 3 – Artikel 136 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Um die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung sicherzustellen, und weil ein Risiko besteht, dass die Ausfuhr des

betreffenden Erzeugnisses für örtliche Erzeuger schädlich ist, dürfen keine Ausfuhrerstattungen für Ausfuhren in Entwicklungsländer gewährt werden. Bis zur effektiven Beseitigung wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 der vorliegenden Verordnung zu erlassen, mit denen die Bedingungen und Verfahren für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Ausfuhren in Entwicklungsländer festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 25

Franziska Keller, Norbert Neuser, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Teil 5 – Artikel 157 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung, die Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Gewährleistung der Markttransparenz, das ordnungsgemäße Funktionieren der GAP-Maßnahmen, die Überprüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen sowie die Umsetzung internationaler Abkommen, einschließlich der Vorschriften für die Mitteilungen im Rahmen dieser Abkommen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der obligatorischen Mitteilungen der Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer erlassen. Dabei trägt sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung.

Geänderter Text

Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung, die Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Gewährleistung der Markttransparenz, das ordnungsgemäße Funktionieren der GAP-Maßnahmen, die Überprüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen sowie die Umsetzung internationaler Abkommen **und von Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung**, einschließlich der Vorschriften für die Mitteilungen im Rahmen dieser Abkommen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der obligatorischen Mitteilungen der Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer erlassen. Dabei trägt sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung **und berücksichtigt auch Daten aus**

Drittländern.

Or. en

Änderungsantrag 26
Franziska Keller, Norbert Neuser, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Teil 5 – Artikel 159 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) der Nahrungsmittelfazität im Falle hoher Lebensmittelpreise auf weltweiter Ebene und der Gefahr einer Hungersnot in Entwicklungsländern.

Or. en

Änderungsantrag 27
Franziska Keller, Norbert Neuser, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Teil 6 – Artikel 165 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Artikel 133 bis 141 finden bis zum 31. Dezember 2013 Anwendung.

Or. en

Begründung

Ausfuhrerstattungen sind eindeutig ein Instrument der Handelsverzerrung. Trotz der beträchtlichen Zurückhaltung der EU bezüglich dieses Instruments in den letzten Jahren stellt seine mögliche Benutzung doch weiterhin eine Gefahr für schwache Erzeuger in Entwicklungsländern dar. In der GAP-Verordnung sollte ein klarer Termin für die vollständige Beseitigung dieses politischen Instruments festgesetzt werden.

Änderungsantrag 28
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung
Teil 6 – Artikel 165 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2a) Die Artikel 133 bis 141 finden bis
zum 31. Dezember 2016 Anwendung.***

Or. en